



Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Gläubiger, der von einem Schuldner im Wege des Abbuchungsauftragsverfahrens Geld erhalten hat, dieses auch behalten darf, wenn der Schuldner kurze Zeit später in Insolvenz geht. Mit dieser Frage, ob der Insolvenzverwalter solche Zahlungen als sog. inkongruente Deckungen anfechten darf, hatte sich der Bundesgerichtshof unlängst zu beschäftigen. Er hat die Frage allerdings im Sinne der abbuchungsberechtigten Gläubiger entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Forderungseinzug kraft Abbuchungsauftrag als kongruente Deckung

**Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt der Forderungseinzug über einen Abbuchungsauftrag eines dazu nicht verpflichteten Unternehmens zur Begleichung unternehmensbezogener Verbindlichkeiten zu einer sog. kongruenten Deckung.**

BGH, Urteil vom 13.12.2012 - IX ZR 1/12, BeckRS 2013, 01632

### Sachverhalt

Die Insolvenzschuldnerin, die mit Kraftfahrzeugen handelte, finanzierte ihren Einkauf bei der Beklagten über Einzeldarlehen nach einem von ihr verwendeten formularmäßigen Rahmenvertrag. Für die Tilgung der Darlehen nebst Zinsen wurden darin Zahlungen im Abbuchungsverfahren von einem bestimmten Konto der Schuldnerin bei ihrer Hausbank (Sparkasse) vereinbart. Innerhalb des Dreimonatszeitraums – vom Eigenantrag der Schuldnerin bis zur Insolvenzverfahrenseröffnung – zog die Beklagte von dem Konto der bereits zahlungsunfähigen Schuldnerin die Tilgungsbeträge ein. Der klagende Insolvenzverwalter hat diese Rechtshandlungen der Beklagten als sog. inkongruente Deckungen angefochten und die eingezogenen Beträge zur Masse zurückverlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht gab der Klage dagegen – jedenfalls teilweise – statt. Es begründete seine Entscheidung damit, dass die im Rahmenvertrag vorgesehene Teilnahme am Abbuchungsauftragsverfahren nach § 307 Abs. 1 BGB

unwirksam sei. Aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel bestehe kein Anspruch der Beklagten gegen den Schuldner darauf, die Forderungen im Abbuchungsauftragsverfahren einzuziehen zu können. Die Forderungseinzüge seien daher nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO als inkongruente Deckungen anfechtbar. Der Neunte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil, welches die Revision zuließ, aufgehoben und damit das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

### Rechtliche Wertung

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs habe das Berufungsgericht nicht erkannt, dass der Streitfall entscheidend von der Regelsituation abweiche, mit dem sich der Achte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 14.10.2009 (WM 2010, 277) befasst habe. In dieser Entscheidung habe der Senat Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Abbuchungsauftragsverfahren als Zahlungsweise vorsehen, für eine regelmäßig unangemessene Benachteiligung durch den Verwender gehalten, selbst wenn der andere Teil Kaufmann oder Unternehmer sei. Bei einer uneingeschränkten Geltung dieses Ergebnisses würde jedoch das auf einer Vorabautorisierung der Schuldnerbank beruhende SEPA-Firmenlastschriftverfahren für eine Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kaum geeignet sein.

Dies widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, der sich durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungs-



dienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- u. Rückgaberecht vom 29.07.2009 zu dem Ziel der Harmonisierung des Rechtsrahmens für unbare Zahlungen im europäischen Binnenrecht bekannt und deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen für die SEPA-Lastschriftverfahren geschaffen habe. Dieser Befund werde auch durch § 675j Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB bestätigt. Die formularmäßige Rahmenvereinbarung und die darin enthaltene Verpflichtung zur Erteilung eines Abbuchungsauftrags an die Schuldnerbank sei daher hier wirksam.

Aber auch bei einer unterstellten Klauselunwirksamkeit der Verpflichtung zum Abbuchungsauftrag würde keine inkongruente Deckung im Sinne des § 131 InsO vorliegen. Die Beklagte habe einen Anspruch auf Begleichung ihrer Geldforderungen durch Zahlung und Zahlung habe sie aus dem Bankkonto der Schuldnerin erhalten. Die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren habe der Bundesgerichtshof wiederholt als verkehrübliche Zahlungsweise beurteilt, die auch dann zu keiner inkongruenten Befriedigung führe, wenn der Schuldner vertraglich nicht zur Ermächtigung des Gläubigers verpflichtet sei. Auch das Abbuchungsauftragsverfahren sei in unternehmerischen Geschäftsbeziehungen verkehrüblich. Dies zeige sich bereits daran, dass es im Lastschriftabkommen der Banken behandelt, seit dem 01.11.2009 in § 675x BGB erfasst und im SEPA-Firmenlastschriftverfahren weiterentwickelt worden sei. Die Gemeinsamkeit beider Lastschriftverfahren bestehe darin, dass der Gläubiger die Zahlung zu veranlassen habe.

Der Unterschied liege in dem Zeitpunkt, in dem die Schuld des Zahlenden gegenüber dem Gläubiger erfüllt werde. Im **Einzugsermächtigungsverfahren** trete Erfüllung erst ein, wenn der Schuldner dem Gläubiger durch den Widerspruch bei seiner Bank die Leistung nicht mehr entziehen könne. Die Erfüllung trete im **Abbuchungsauftragsverfahren** früher ein, da es einer Genehmigung des Schuldners gegenüber seiner Bank nicht bedürfe. Lediglich wenn der Gläubiger durch die Lastschrift im Abbuchungsverfahren Erfüllung seines Anspruchs vor Fälligkeit erlange, würde eine Inkongruenz der Deckung vorliegen.

Im Ergebnis seien daher die streitigen Lastschrifteinzüge der Beklagten nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar und - da die Voraussetzungen anderer Anfechtungstatbestände nicht vorgetragen seien - die Klage abzuweisen.

## Praxishinweis

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wie auch der Literatur führt die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren nicht zu einer inkongruenten Befriedigung, d. h. ermöglicht dem Insolvenzverwalter grundsätzlich keine Möglichkeit der Anfechtung erfolgter Zahlungen gegenüber dem jeweiligen Gläubiger. Dieselbe Sichtweise hat der Bundesgerichtshof nun auch für das Abbuchungsauftragsverfahren an den Tag gelegt. Das bedeutet, dass Gläubiger, die Geld im Wege des Abbuchungsverfahrens erhalten haben, dieses – von dem Fall der Abbuchung vor Fälligkeit einmal abgesehen – ebenfalls insolvenzsicher behalten dürfen. Für klagende Insolvenzverwalter hat dies andererseits den Nachteil, dass für sie bei Sachverhalten mit Abbuchungsauftragsverfahren nichts zu holen ist, da die erleichterte Anfechtungsanspruchsgrundlage des § 131 InsO nicht einschlägig ist (in diesem Sinne auch Schütze in BeckRS 2013, 01632).

## Wichtige Leitsätze

### **BAG: Keine Pflicht zur Freistellung des Arbeitnehmers wegen Arbeitslosengeldanspruchs InsO §§ 60 I, 61**

Es besteht keine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters, Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Arbeitspflicht freizustellen, um den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. (Leitsatz des Gerichts)

### **BAG, Urteil vom 15.11.2012 - 6 AZR 321/11, BeckRS 2013, 66362**

### **BAG: Ansprüche auf variable Sonderzahlungen sind vor Insolvenzeröffnung Insolvenzforderungen, danach Masseforderungen BGB §§ 280, 283; InsO §§ 55 I, II, 108 III**

1. Ansprüche auf variable Sonderzahlungen, die Entgelt für geleistete Arbeit sind, entstehen, auch wenn sie erst nach dem Ende des Bezugsjahres fällig werden, regelmäßig zeitanteilig im Bezugsjahr. Für Zeiten vor Insolvenzeröffnung sind die betreffenden Ansprüche Insolvenzforderungen nach § 108 Abs. 3 InsO, für Zeiten nach Insolvenzeröffnung Masseforderungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

2. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die darauf gestützt werden, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung



tung zum Abschluss einer Zielvereinbarung nicht nachgekommen ist. (Orientierungssätze des Gerichts)

**BAG, Urteil vom 14.11.2012 - 10 AZR 793/II, BeckRS 2013, 66359**

**BAG: Kündigungsschutzklage ist gegen Insolvenzverwalter zu erheben**

**KSchG §§ 1 II, III, 4 S. 1, 6 S. 2, 7, 17 I I, II, 23 I 2; BGB §§ 134, 613a; BEEG § 18 I; BetrVG § 102 I; AktG § 18 I, II**

1. Ist ein Insolvenzverwalter nach deutschem Insolvenzrecht bestellt, ist eine Kündigungsschutzklage gegen ihn in seiner Eigenschaft als Partei kraft Amtes zu erheben. Eine Klage gegen die Schuldnerin macht den Insolvenzverwalter nicht zur Partei des Rechtsstreits und kann die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG nicht wahren. Das Rubrum kann jedoch vor allem dann klargestellt werden, wenn der Klageschrift das Kündigungsschreiben beigelegt ist, aus dem sich ergibt, dass die Kündigung vom Insolvenzverwalter erklärt wurde.

2. Beantragt ein Arbeitgeber, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin in Elternzeit für zulässig zu erklären, weil er seinen Betrieb stillgelegt habe, darf die zuständige Behörde die Zulässigkeitsklärung nicht mit der Begründung verweigern, es liege ein Betriebsübergang vor. Diese Entscheidung ist den Arbeitsgerichten vorbehalten.

3. Der Übergang eines Arbeitsverhältnisses setzt voraus, dass der betroffene Arbeitnehmer dem übertragenen Betrieb oder Betriebsteil zugeordnet ist. Für die Zuordnung des Arbeitnehmers ist darauf abzustellen, ob er in den übergegangenen Betrieb oder Betriebsteil tatsächlich eingegliedert war.

4. Eine Weiterbeschäftigungspflicht auf freien Arbeitsplätzen eines anderen Unternehmens kommt in Betracht, wenn das kündigende Unternehmen mit dem anderen Unternehmen einen Gemeinschaftsbetrieb führt. Eine unternehmensübergreifende Weiterbeschäftigungspflicht besteht demgegenüber nicht, wenn der Gemeinschaftsbetrieb bei Zugang der Kündigung als solcher bereits nicht mehr existiert.

5. Das Kündigungsschutzgesetz ist nicht konzernbezogen. Eine konzernbezogene Weiterbeschäftigungspflicht kann ausnahmsweise bestehen, wenn sich ein anderes Konzernunternehmen ausdrücklich zur Übernahme des Arbeitnehmers bereit erklärt hat oder eine Unterbringungsverpflichtung unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag,

einer sonstigen vertraglichen Absprache oder der in der Vergangenheit geübten Praxis folgt. Weitere Voraussetzung einer unternehmensübergreifenden Weiterbeschäftigungspflicht ist ein bestimmender Einfluss des vertragsschließenden Unternehmens auf die "Versetzung". (Orientierungssätze des Gerichts)

**BAG, Urteil vom 18.10.2012 - 6 AZR 41/II, BeckRS 2013, 65449**